

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der Jugend des Sächsischen Bergsteigerbundes (JSBB) sind die Satzung des Sächsischen Bergsteigerbundes, Sektion des Deutschen Alpenvereins (SBB), die Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV-Satzung) sowie die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeines

1. Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend des Sächsischen Bergsteigerbundes ist Teil der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV), der Sportjugend Dresden, sowie dem Stadtjugendring Dresden. Mitglieder der Sektionsjugend sind:

- alle Mitglieder des SBB bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- alle Jugendleiter*innen im Sinne des Deutschen Bundesjugendrings, des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihrer Unterorganisationen mit gültiger Lizenz und Mitgliedschaft im SBB,
- Mitglieder des SBB, die von der Jugendvollversammlung oder dem Jugendausschuss in ein Amt gewählt wurden, ausgenommen der Delegierten nach § 5.

2. Aufgaben und Ziele

Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Dachverbänden sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des SBB.

Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den eingangs genannten Satzungen, den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins, sowie dem Leitbild der Deutschen Sportjugend.

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

3. Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie in den Dachverbänden.

Organe

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.

Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind, alle Leiter*innen von Aktivitäten für Mitglieder der Sektionsjugend sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses oder des*der Jugendreferent*in. Auf Antrag kann die Jugendvollversammlung weitere Gäste zulassen.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der*Die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Textform ist durch Bekanntgabe auf der Webseite und Aushang in der Geschäftsstelle des SBB, oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Vereins „Der neue sächsische Bergsteiger“ erfüllt.

Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 2 % der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

5. Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionsatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl zum*zur Dritten Vorsitzenden des SBB
- b) Wahl von bis zu fünf stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer der in der Sektionsatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- d) Wahl der Delegierten für die Vertretung in den Dachverbänden aus den Mitgliedern gemäß § 1 nach der Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- e) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- f) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- g) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der geplanten Verwendung des Jugendetats
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses
- j) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

6. Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehört neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Aktivitäten für Mitglieder der Sektionsjugend gestellt werden.

Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferent*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*Die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

7. Aufgaben des Jugendausschusses

Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), d), g), j) und k).

Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des*der Jugendreferent*in

- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach der Geschäftsordnung des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung
- h) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendausschusses

8. Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Die Amtsperiode des*der Jugendreferent*in beginnt mit dem Beginn der Amtszeit als Dritte*r Vorsitzende*r des SBB.

9. Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der in § 2 genannten Ziele in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Förderung des Ehrenamtes in der Sektionsjugend
- h) Vertretung der Sektionsjugend in den Dachverbänden

Der*Die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

Rahmenbedingungen

10. Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferent*in zum Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein.

11. Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit werden von der Sektion für den Jugendetat verwendet. Diese Mittel sind entsprechend der Vorgaben der Zuschussgeber zu verwenden.

12. Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des SBB. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des SBB.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 09.10.2021

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 15.11.2021